

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
GKG

Gebühren werden grundsätzlich mit Antrags-
(also Antragseingang) fällig.

vorher

§ 9 Abs. 3 und 4
GKG

Auslagen werden mit Erlass einer
Kostenentscheidung oder bei
Verfahrensbeendigung fällig,
sowie die Aktenversendungs-
Entstehung.

nachher

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

§§ 12 und 17 GKG

Vorauszahlungs- (§ 12 GKG) bzw. Vorschusspflicht (§ 17 GKG) besteht demnach hinsichtlich der Gebühren für Klage, Klageerweiterung, Mahnverfahren (*im maschinellen Verfahren nur für den Erlass des VB*) und Zwangsvollstreckungssachen sowie für Sachverständigen-/ Zeugen- und Dolmetscherauslagen bzw. ggf. Auslagen für Aktenversendung und Kopien.

*hier also
keine
Auslegung
möglich*

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

§§ 12 und 17 GKG



*Wir lesen
einfach mal
im GKG
nach...*

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Kostenentscheidung/
-regelung

die durch gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss) oder gerichtlichen **Vergleich** (vgl. § 794 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO) begründete Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten

*Wem
wurden die
Kosten
auferlegt?*

Mithaft!
Was ist das?

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Kostenschuldner

Das GKG nimmt in erster Linie den **Verursacher** (**Antragsteller**) in Anspruch (vgl. §§ 22, 28 GKG).
Bei Vorliegen einer **Kostenentscheidung/-lung** dann den **Entscheidungs- bzw. Verurteilten** (**Verurteilteschuldner**) (vgl. § 29 Nr. 1 GKG).

Wer hat den Antrag gestellt?
§ 22 I 1 GKG

Wem wurden die Kosten auferlegt?
§ 29 Nr. 1.+2. GKG

... das sind wichtige §§ !!

Mithaft!
Was ist das?

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

gem. § 22 Abs.1 S.1 GKG haftet der Antragsteller für alle Kosten des Rechtsstreits, er hat also **immer** eine Mithaft.

.... das ist wichtig !!

Mithaft!

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Erst- und Zweitschuldner

Für die Gerichtskosten gibt es Erstschuldner, ggf. Mit- und Zweitschuldner.

Entscheidungsschuldner bzw. Übernahme-schuldner

Als „Erstschuldner“ haftet regelmäßig derjenige, der den Prozess verloren oder die Kosten übernommen hat (§ 29 Nr. 1. und 2. GKG).

...puh ganz schön viel!

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Mithaft!

*§ 31 II
S.1 GKG*

Mit- und Zweitschuldner

Ist der „**Erstschuldner**“ zahlungsunfähig, muss der Antragsteller der jeweiligen gerichtlichen Maßnahme als **Zweitschuldner** für die Gerichtskosten aufkommen.

Haften **mehrere Streitgenossen** (mehrere Kläger oder mehrere Beklagte) gemeinschaftlich für die Kosten, so sind sie **untereinander jeweils Mitschuldner**.

*meist der
Kläger*

Kosten im Zivilprozess

Erstschuldner

§ 29 Nr. 1 GKG

Entscheidungsschuldner

derjenige, dem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt wurden

§ 29 Nr. 2 GKG

Übernahmeschuldner

derjenige, der die Kosten übernommen hat, z.B. im Vergleich

Da sind sie wieder, die §§ !

Zweitschuldner

§ 22 Abs. 1 GKG

Antragstellerschuldner

Antragsteller der Instanz, z.B.

- Kläger für Kosten der Klage
- Widerkläger (Beklagter) für Kosten der Widerklage
- Rechtsmittelführer für Kosten der Berufung

Mithaft!

**Zahlungs-
verlauf**

Kosten im Zivilprozess

Schlusskostenrechnung geht zuerst an den Erstschuldner.

Zahlt dieser nicht (Vollstreckung war erfolglos oder aussichtslos, vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 GKG),

erfolgt die Inanspruchnahme des Zweitschuldners (durch Zweitschuldner-KR)

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner, § 31 Abs. 1 GKG.

Das ist der mithaftende !

also haften auch Erst- und Zweitschuldner als Gesamtschuldner